

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

18. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 27. August 2008

Nr. 13

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	3
Öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, zur Wahl der Ortsvorsteher in den Ortsteilen Klein Kreutz, Schmerzke, Göttin, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue sowie zur Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Gollwitz und Wust am 28. September 2008	3
Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge zur Kommunalwahl in der Stadt Brandenburg an der Havel am 28. September 2008	7
<b>Amtliche Bekanntmachungen</b>	
- über die öffentliche Auslegung des Antrages der BRAWAG GmbH zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserspüleleitung/Spülauslass DN 300 mit Zubehör, verlaufend von der Christinenstr. 27/Elisabethstraße bis zur Grenze Gördenwald in der Gemarkung Brandenburg	28
- über die öffentliche Auslegung des Antrages der BRAWAG GmbH zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserhauptleitungen HW 10, DN 400; HW 11, DN 400 mit Zubehör, verlaufend vom Wasserwerk Kaltenhausen bis zum Hochbehälter Marienberg in der Gemarkung Brandenburg	28
- über die öffentliche Auslegung des Antrages der BRAWAG GmbH zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserdruckleitung (ADL) DN 250 mit Zubehör, verlaufend vom Pumpwerk Schmöllner Weg bis zur Abwasserdruckleitung (ADL) DN 600 Rieselfeld Wendgräben (Wilhelmsdorf) in der Gemarkung Brandenburg	29
Öffentliche Bekanntmachung zur Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Klein Kreutz im Zug der L 91 vom 22. Juli 2008	30
Kernpunkte und Maßnahmen zum Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluss-Nr. 206/2008) – Öffentliche Auslegung	30
Öffentliche Bekanntmachung einer Fortführung des Liegenschaftskatasters	32
<u>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</u>	32
Einladung zur 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland/Fläming	
Bekanntmachung der <u>Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel – Schmerzke</u>	33
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Erhebungsbeauftragte für den Mikrozensus gesucht	34
Mitteilung über die Ausschreibung einer Immobilie der Stadt Brandenburg an der Havel	35

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2008 vom **25.06.2008** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### - Öffentlicher Teil

#### **Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss-Nr. 214/2008**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel.

Hinweis: Sie wurde im Amtsblatt Nr. 10 vom 26.06.2008 bekannt gemacht.

#### **Aktionsplan Lärminderung für die Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss-Nr. 193/2008**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Aktionsplan Lärminderung Brandenburg an der Havel.
2. Der Aktionsplan Lärminderung ist bei künftigen Planungen zu Grunde zu legen.
3. Die Verwaltung wurde beauftragt, nachfolgende Einzelmaßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplanes Lärminderung zu realisieren:
  - Potsdamer Straße (Höhe Potsdamer Landstraße): Fahrbahnsanierung
  - Am Hauptbahnhof: Fahrbahnsanierung
  - O.-Sidow-Straße (im Bereich der Bebauung zwischen O.-Gartz-Straße und Möbel-Kampmeier): Fahrbahnsanierung und nachts Tempo 30
  - Wilhelmsdorfer Straße (zwischen O.-Sidow-Straße und Göttiner Straße): nachts Tempo 30
  - Zanderstraße (zwischen Vereinsstraße und Neuendorfer Straße): Fahrbahnsanierung
  - Knotenbereich Fontanestraße/A.-Bebel-Straße: Fahrbahnsanierung
  - Rathenower Landstraße (zwischen Gördenallee und Upstallstraße): Lärmschutzwand im Rahmen des 4-streifigen Ausbaues
  - Magdeburger Landstraße: Fahrbahnsanierung.
4. Die Umsetzung soll vorbehaltlich der Beschlussfassung zu den Haushaltssatzungen innerhalb von 5 Jahren abgeschlossen sein.

#### **Besetzung des Aufsichtsrates der Brandenburger Theater GmbH Beschluss-Nr. 229/2008**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, Herrn Herbert Nowotny als Mitglied in den Aufsichtsrat der Brandenburger Theater GmbH zu berufen.

#### - Nichtöffentlicher Teil

#### **Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Jahresabschlussprüfung des Wirtschaftsjahres 2008 für den Eigenbetrieb Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an Havel Beschluss-Nr. 168/2008**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss dem Kommunalen Prüfungsamt des Ministerium des Innern vorzuschlagen, eine Firma mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2008, einschließlich der Prüfung nach § 53

Haushaltsgrundsatzgesetz und der Erstellung eines schriftlichen Prüfungsberichtes mit Erläuterungsteil für den Eigenbetrieb Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel, zu beauftragen.

-----

## **Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel**

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Dienstag, dem **08.07.2008**, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### **- Öffentlicher Teil**

#### **Genehmigung einer Dienstreise Beschluss-Nr. 242/2008**

Der Hauptausschuss genehmigte die Dienstreise des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung am 17.07.2008.

### **- Nichtöffentlicher Teil**

#### **Vergabe von Reinigungsleistungen für Schulen und Sporthallen der Stadt Brandenburg an der Havel Offenes Verfahren Nr. REI-EU-001/29/2008 Beschluss-Nr. 218/2008**

#### **Vergabe von Reinigungsleistungen für drei städtische Objekte in Brandenburg an der Havel Offenes Verfahren Nr. REI-EU-002/29/2008 Beschluss-Nr. 219/2008**

#### **Brücke über die Gleise der DB AG in Brandenburg an der Havel, OT Kirchmöser, Instandsetzungsarbeiten Beschluss-Nr. 211/2008**

#### **Reko/Ausbau Dorfstraße in Brandenburg an der Havel, OT Klein Kreuz, Straßenbau und Regenentwässerung Beschluss-Nr. 212/2008**

Der Hauptausschuss hat den jeweiligen Zuschlag erteilt.

-----

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, zur Wahl der Ortsvorsteher in den Ortsteilen Klein Kreuz, Schmerzke, Göttin, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue sowie zur Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Gollwitz und Wust am 28. September 2008**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel, die Wahl der Ortsvorsteher in den Ortsteilen Klein Kreuz, Schmerzke, Göttin, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue sowie die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Gollwitz und Wust kann in der Zeit vom **1. September 2008 bis 5. September 2008** eingesehen werden.

#### **Sprechzeiten:**

Mo.	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Di.	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Do.	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Fr.	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

#### **Ort:**

Stadt Brandenburg an der Havel  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,  
SG Statistik und Wahlen (Wahlbehörde)  
Bereich Wählerverzeichnis  
Katharinenkirchplatz 5, Zi. 201

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen besteht nicht hinsichtlich der Daten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

### **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat!**

Für die etwa notwendig werdende(n) Stichwahl(en) der Ortsvorsteher in den Ortsteilen ist das Wählerverzeichnis der Hauptwahl maßgebend.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ist bis zum **13. September 2008, 12.00 Uhr** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1, Öffnungszeiten am 13. September 2008 von 9.00 bis 12.00 Uhr) einzulegen.
3. In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden **von Amts wegen** alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am **24. August 2008** (35. Tag vor der Wahl) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Brandenburgischen Meldegesetzes angemeldet sind.

Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, in dem sie am 35. Tage vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist.

- 3.1 Verlegt eine wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in die Stadt Brandenburg an der Havel und meldet sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses bei der Einwohnermeldebehörde an, wird sie **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis eingetragen.
- 3.2 Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird ebenfalls **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung anmeldet.
4. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel liegt, wird am Ort der Nebenwohnung **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat die antragstellende Person der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift spätestens bis zum **13. September 2008, 12.00 Uhr** bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1) zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

5. Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis der Stadt Brandenburg an der Havel eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk der Stadt, so ist dies für ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis ohne Bedeutung. Dies gilt im Falle der Ortsvorsteherwahl in den Ortsteilen Kirchmöser und Plaue entsprechend, wenn die wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk desselben Ortsteils verlegt.

Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis der Stadt Brandenburg an der Havel eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen Ortsteil der Stadt Brandenburg an der Havel und meldet sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses bei der Einwohnermeldebehörde an, wird sie von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dies gilt im Falle der Ortsvorsteherwahl und der Wahl der

Ortsbeiräte in den Ortsteilen entsprechend, wenn die wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Ortsteil verlegt.

6. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **31. August 2008** eine schriftliche Wahlbenachrichtigung.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises (Wahl der Stadtverordnetenversammlung) oder, wenn das Wahlgebiet einen Wahlkreis bildet (Ortsvorsteher- und Ortsbeiratswahl) in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes, oder durch **Briefwahl** wählen.

8. Wahlscheinverfahren

Der Wahlscheinantrag gilt für alle am 28. September 2008 stattfindenden Wahlen, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

8.1 Einen Wahlschein erhält **auf Antrag** bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1)

8.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

8.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis 13. September 2008) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (13. September 2008) entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

8.2 Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person selbst zu stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, **bis zum 26. September 2008** (2 Tage vor der Wahl), **18.00 Uhr**, (Öffnungszeiten der Wahlbehörde am 26. September 2008 von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr) bei der Wahlbehörde mündlich (nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 8.1.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8.3 Wahlscheine werden frühestens ab dem **5. September 2008** erteilt. Die wahlberechtigte Person erhält für sämtliche Gemeindewahlen nur einen Wahlschein.

8.4 Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung,
- ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortsvorstehers (nur für wahlberechtigte Personen in den Ortsteilen Klein Kreuz, Schmerzke, Göttin, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue),
- ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates (nur für wahlberechtigte Personen in den Ortsteilen Gollwitz und Wust),
- ein amtlicher Wahlumschlag,
- ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens **am Wahltag, 15.00 Uhr** abholen.

8.5 Einer wahlberechtigten Person in den Ortsteilen Klein Kreuz, Schmerzke, Göttin, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue, die bereits zur Wahl des Ortsvorstehers gemäß Punkt 8.1 einen Wahlschein erhalten hat, wird für die Stichwahl **von Amts wegen** wiederum ein Wahlschein ausgestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls **von Amts wegen** einen Wahlschein.

- 8.6** Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
- die wahlberechtigte Person persönlich,
  - die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und
  - eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- 8.7** Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.
- 9.** Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:
- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
  - Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
  - Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  - Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig (Eingang spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr) an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Ein Briefwähler, der nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Öffnungszeiten der Wahlbehörde sind Punkt 1 zu entnehmen.

Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Wahlbrief bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel eingegangen ist. Der Wahlbrief muss daher rechtzeitig zur Post gegeben werden, und zwar möglichst nicht später als Donnerstagnachmittag vor der Wahl, bei entfernt liegenden Orten noch früher.

Der Briefkasten der Stadtverwaltung am Verwaltungsstandort Katharinenkirchplatz 5 wird durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung am Wahltag um 17.00 Uhr geleert.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Als Briefsendung des internationalen Postdienstes ist der Wahlbrief grundsätzlich vollständig freizumachen.

Brandenburg an der Havel, den 11. August 2008

Die Wahlbehörde

gez.: Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die zugelassenen Wahlvorschläge zur Kommunalwahl in der Stadt Brandenburg an der Havel am 28. September 2008**

Der Wahlausschuss zur Kommunalwahl in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel hat in seiner Sitzung am 22. August 2008 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

**1. Wahl der Stadtverordnetenversammlung**

**a) Wahlkreis 1**

Nr. des Wahlvorschlag-trägers	Name des Wahlvorschlagsträgers/ Einzelwahlvorschlags mit Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname	Geburts- jahr	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift	
1	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]



Nr. des Wahlvorschlagträgers	Name des Wahlvorschlagträgers/ Einzelwahlvorschlags mit Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift
1	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Nr. des Wahlvorschlagträgers	Name des Wahlvorschlagträgers/ Einzelwahlvorschlags mit Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift
█	█	█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
█	█	█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█

Nr. des Wahlvorschlagträgers	Name des Wahlvorschlagträgers/ Einzelwahlvorschlags mit Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift
█	█	█	█	█	█
		█	█	█	
		█	█	█	
		█	█	█	
		█	█	█	
		█	█	█	
		█	█	█	
		█	█	█	
█	█	█	█	█	█
		█	█	█	
		█	█	█	
		█	█	█	
█	█	█	█	█	█

b) Wahlkreis 2

Nr. des Wahlvorschlagträgers	Name des Wahlvorschlagträgers/ Einzelwahlvorschlags mit Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift
█	█	█	█	█	█
		█	█	█	



Nr. des Wahlvorschlagträgers	Name des Wahlvorschlagträgers/ Einzelwahlvorschlags mit Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift
█	██████████	██████████	█	██████████	██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████
		██████████	█	██████████	
		██████████	█	██████████	
		██████████	█	██████████	
		██████████	█	██████████	
		██████████	█	██████████	
		██████████	█	██████████	
		██████████	█	██████████	
		██████████	█	██████████	
		██████████	█	██████████	
		██████████	█	██████████	
		██████████	█	██████████	
		█	██████████	██████████	
		██████████	█	██████████	
		██████████	█	██████████	
		██████████	█	██████████	
		██████████	█	██████████	
		██████████	█	██████████	

Nr. des Wahlvorschlagträgers	Name des Wahlvorschlagträgers/ Einzelwahlvorschlags mit Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift
█	█	█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
█	█	█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
	█	█	█	█	█
	█	█	█	█	█
	█	█	█	█	█
█	█	█	█	█	█

Nr. des Wahlvorschlagträgers	Name des Wahlvorschlagträgers/ Einzelwahlvorschlags mit Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift
█	█	█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
█	█	█	█	█	█
		█	█	█	█



Nr. des Wahlvorschlagträgers	Name des Wahlvorschlagträgers/ Einzelwahlvorschlags mit Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift
█	████████████████████	██████████	█	████	████████████████████
		██████████	█	████	████████████████████
		██████████	█	████	████████████████████
		██████████████████	█	██████████	████████████████████
		██████████	█	████	████████████████████
		██████████	█	██████████	████████████████████
█	████████████████████	██████████	█	██████████	████████████████████
		██████████	█	██████████	████████████████████
		██████████	█	████	████████████████████
		██████████	█	██████████	████████████████████
		██████████	█	████	████████████████████
		██████████	█	██████████	████████████████████
		██████████	█	██████████	████████████████████
		██████████	█	████	████████████████████
		██████████	█	██████████	████████████████████
		██████████	█	████	████████████████████
		██████████	█	██████████	████████████████████

Nr. des Wahlvorschlagträgers	Name des Wahlvorschlagträgers/ Einzelwahlvorschlags mit Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift
█	█	█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
█	█	█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
	█	█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█







Nr. des Wahlvorschlagträgers	Name des Wahlvorschlagträgers/ Einzelwahlvorschlags mit Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift
█	██████████	██████████	█	██████████	██████████
		██████████	█	█	██████████
		██████████	█	██████████	██████████
		██████████████████	█	██████████	██████████
		██████████████	█	██████████	██████████
		██████████	█	██████████	██████████
		██████████████	█	██████████	██████████
		██████████████	█	██████████	██████████
		██████████	█	██████████	██████████
		██████████████████	█	██████████	██████████
		██████████	█	██████████████████	██████████
		██████████████	█	██████████	██████████
		██████████████	█	██████████	██████████
		██████████	█	██████████████	██████████
█	██████████	██████████	█	██████████████	██████████
		██████████████	█	██████████████	██████████
		██████████████	█	██████████	██████████
		██████████	█	██████████████	██████████
		██████████████	█	██████████████	██████████

Nr. des Wahlvorschlagträgers	Name des Wahlvorschlagträgers/ Einzelwahlvorschlags mit Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift
█	█	█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
█	█	█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
█	█	█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
█	█	█	█	█	█

Nr. des Wahlvorschlagträgers	Name des Wahlvorschlagträgers/ Einzelwahlvorschlags mit Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift
█	█	█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
		█	█	█	█
	█	█	█	█	█
	█	█	█	█	█

Nr. des Wahlvorschlagträgers	Name des Wahlvorschlagträgers/ Einzelwahlvorschlags mit Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

2. Wahl der Ortsvorsteher

a) Klein Kreuz

Nr. des Wahlvorschlagträgers	Name des Wahlvorschlagträgers/ Einzelwahlvorschlags mit Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

b) Schmerzke

Nr. des Wahlvorschlagträgers	Name des Wahlvorschlagträgers/ Einzelwahlvorschlags mit Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]



2. Wahl der Ortsbeiräte

a) Gollwitz

Nr. des Wahlvorschlagträgers	Name des Wahlvorschlagträgers/ Einzelwahlvorschlags mit Kurzbezeichnung	Familiennamen, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift
1	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
3	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

b) Wust

Nr. des Wahlvorschlagträgers	Name des Wahlvorschlagträgers/ Einzelwahlvorschlags mit Kurzbezeichnung	Familiennamen, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift
1	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
3	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Brandenburg an der Havel, den 22. August 2008

gez.: Freund  
Wahlleiter Stadt Brandenburg an der Havel

-----

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **über die öffentliche Auslegung des Antrages der BRAWAG GmbH zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserspüleleitung/Spülauslass DN 300 mit Zubehör, verlaufend von der Christinenstr. 27/Elisabethstraße bis zur Grenze Gördenwald in der Gemarkung Brandenburg**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die BRAWAG GmbH, Upstallstr. 25, 14772 Brandenburg an der Havel mit Datum vom 29.03.2007 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel für die Trinkwasserspüleleitung/Spülauslass DN 300 mit Zubehör, verlaufend von der Christinenstr. 27/Elisabethstraße bis zur Grenze Gördenwald in der Gemarkung Brandenburg, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die unten genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Brandenburg; Flur 105; Flurstücke 284 und 281  
Flur 112; Flurstück 60/1

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an im „Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel“ im Zeitraum vom 27.08.2008 bis 24.09.2008 bei der

**Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauwesen, Untere Wasserbehörde, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, Zimmer F 001 (Servicepoint, Fachgruppe Stadtentwicklung und Bauwesen)**

unter dem Aktenzeichen 6310-6 35 – 1898/2008 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Brandenburg an der Havel, den 29.07.2008

gez. i. V. Frede  
Erler  
Fachbereichsleiter

\* \* \*

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **über die öffentliche Auslegung des Antrages der BRAWAG GmbH zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserhauptleitungen HW 10, DN 400; HW 11, DN 400 mit Zubehör, verlaufend vom Wasserwerk Kaltenhausen bis zum Hochbehälter Marienberg in der Gemarkung Brandenburg**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die BRAWAG GmbH, Upstallstr. 25, 14772 Brandenburg an der Havel mit Datum vom 12.09.2007 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel für die Trinkwasserhauptleitungen HW 10, DN 400; HW 11, DN 400 mit Zubehör, verlaufend vom Wasserwerk Kaltenhausen bis zum Hochbehälter Marienberg in der Gemarkung Brandenburg, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die unten genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Brandenburg; Flur 63; Flurstück 140  
Flur 67; Flurstück 42/9  
Flur 68; Flurstücke 96, 104  
Flur 69; Flurstück 250/9  
Flur 104; Flurstück 305  
Flur 112; Flurstücke 89, 90/4, 106, 107, 117, 119, 121, 359  
Flur 114; Flurstücke 30, 36, 37, 43, 54, 60, 70, 163-165, 202, 207

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an im „Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel“ im Zeitraum vom 27.08.2008 bis 24.09.2008 bei der

**Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauwesen, Untere Wasserbehörde, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, Zimmer F 001 (Servicepoint, Fachgruppe Stadtentwicklung und Bauwesen)**

unter dem Aktenzeichen 6310-6 35 – 1899/2008 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Brandenburg an der Havel, den 29.07.2008

gez. i. V. Frede  
Erler  
Fachbereichsleiter

\* \* \*

### **Amtliche Bekanntmachung**

**über die öffentliche Auslegung des Antrages der BRAWAG GmbH zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserdruckleitung (ADL) DN 250 mit Zubehör, verlaufend vom Pumpwerk Schmöllner Weg bis zur Abwasserdruckleitung (ADL) DN 600 Rieselfeld Wendgräben (Wilhelmsdorf) in der Gemarkung Brandenburg**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die BRAWAG GmbH, Upstallstr. 25, 14772 Brandenburg an der Havel mit Datum vom 06.11.2007 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel für die Abwasserdruckleitung (ADL) DN 250 mit Zubehör, verlaufend vom Pumpwerk Schmöllner Weg bis zur Abwasserdruckleitung (ADL) DN 600 Rieselfeld Wendgräben (Wilhelmsdorf) in der Gemarkung Brandenburg, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die unten genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Brandenburg; Flur 119; Flurstücke 26/12, 26/16, 102, 208-210, 211/2, 212-218, 219/3, 220/5, 222/2, 224-230, 232-242, 243/3, 244-252, 363, 364  
Flur 120; Flurstück 4

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an im „Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel“ im Zeitraum vom 27.08.2008 bis 24.09.2008 bei der

**Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauwesen, Untere Wasserbehörde, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, Zimmer F 001 (Servicepoint, Fachgruppe Stadtentwicklung und Bauwesen)**

unter dem Aktenzeichen 6310-6 35 – 1902/2008 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Brandenburg an der Havel, den 30.07.2008

gez. i. V. Frede  
Erler  
Fachbereichsleiter

-----

**Öffentliche Bekanntmachung zur Neufestsetzung  
der Ortsdurchfahrt Klein Kreutz im Zuge der L 91  
vom 22. Juli 2008**

Für die Stadt Brandenburg an der Havel, Ortsteil Klein Kreutz ist im Zuge der L 91 die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S.218), wird die Ortsdurchfahrt Klein Kreutz in Richtung Brandenburg an der Havel

**im Abschnitt 50 am km 8,255**

neu festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben. Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Vorstand, Lindenallee 51 in 14366 Hoppegarten zu erheben.

gez.: Frank Schmidt  
Bereichsleiter  
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

-----

**Kernpunkte und Maßnahmen zum  
Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Brandenburg an der Havel  
(Beschluss-Nr. 206/2008) – Öffentliche Auslegung**

Das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Brandenburg an der Havel (AWK) analysiert die aktuelle Entsorgungsstruktur, betrachtet die aktuellen Mengen und bewertet insbesondere das bestehende Gebührenmodell. Der Blick in die Zukunft erfolgt aufgrund einer Abfallmengenprognose mit dem anschließenden Nachweis der zehnjährigen Entsorgungssicherheit.

Herausgearbeitet werden aufgrund einer Stark- und Schwachstellenanalyse u. a. die folgenden wesentlichen Kernpunkte:

- Schließung der Deponie 2005; Sicherungsmaßnahmen im Wesentlichen abgeschlossen; Sicherung und Nachsorgemaßnahmen sind finanziell vollumfänglich gesichert;
- Restabfallentsorgung gesichert durch Vertrag mit der ARGE Rethmann bis zum Jahr 2012 bzw. bei einmaliger Verlängerung bis 2015; anschließend europaweite Ausschreibung;
- Einsammlung und Beförderung von Hausmüll, Sperrmüll, Bioabfalleinsammlung und –entsorgung sowie die Entsorgung von Papierdruckerzeugnissen sowie Schadstoffen vertraglich bis zum Jahr 2012 gesichert, anschließend europaweite Ausschreibung.
- Das Abfallaufkommen hat sich im Wesentlichen während des Zeitraumes 2002 bis 2006 um 2/3 verringert.
- Der Nachweis der zehnjährigen Entsorgungssicherheit ist für die Stadt Brandenburg an der Havel gegeben.

Folgende Maßnahmen leiten sich aus dem Entwurf des AWK ab:

- Das derzeit praktizierte Gebührensystem (Müllmarkensystem) sollte durch ein Identifikationssystem als reines Erkennungssystem bei Beibehaltung der festen Abfuhrhythmen ersetzt werden (Wegfall der Müllmarke durch Chipsystem).
- Die letzte Resthausmüllanalyse datiert aus dem Jahr 1999/2000 und muss dringend aktualisiert werden, um Auskünfte über noch im Resthausmüll befindliche Wertstoff- bzw. Schadstoffpotenziale zu erhalten.
- Die Durchführung einer Analyse der Wertstofffassung des DSD bzw. eine Sperrmüllsichtung zur Analyse des erhöhten Aufkommens werden empfohlen.
- Die Bioabfallentsorgung ist zu optimieren. Des Weiteren sind Möglichkeiten wie z. B. die Einführung von Laubsäcken zu prüfen.
- Der Wertstoffhof (Bereich ehem. Deponie Fohrde) muss dringend ertüchtigt werden, die entsprechenden Genehmigungen sind anzupassen.
- Der Abfallberatung kommt weiterhin eine entscheidende Bedeutung zu. Zielgerichtet ist die breit gefächerte Palette von Instrumenten wie beispielsweise Internet, Datenbanksysteme, Presse, Medien, Flyer, Aktionen usw. zu nutzen.
- Die Abfallmengenprognose orientiert sich an der Bevölkerungsprognose, wobei hierbei der Prognosezeitraum 2007 bis 2016 betrachtet wird. Im sogenannten Niedrigszenario (maximaler abfallwirtschaftlicher Erfolg und damit minimaler Restabfall) wird sich das Siedlungsabfallaufkommen im Vergleich zum Jahr 2006 um rd. 2000 t/a bis 2016 reduzieren. Zur Entsorgung ständen dann ca. 30.000 t/a an. Das Hochszenario (minimaler abfallwirtschaftlicher Erfolg und damit höherer Restabfall) führt hingegen zu einem Abfallaufkommen von 44.000 t/a. Das sind 12.000 t mehr als die aktuelle Jahresgesamtmenge (32.000 t/a).

Das Abfallwirtschaftskonzept liegt in der

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
 Fachbereich Stadtentwicklung und Bauwesen/  
 Fachgruppe Abfall und Bodenschutz/öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger  
 Klosterstr. 14  
 14770 Brandenburg an der Havel

vor und kann bei Bedarf von jedermann eingesehen werden. Ebenfalls abrufbar ist es auf der Internetseite der Stadt unter [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de).

gez.: Michael Brandt  
 Beigeordneter

-----

## Öffentliche Bekanntmachung einer Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Kataster- und Vermessungsamt in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel hat im Zuge der Arbeiten zur Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters eine Aktualisierung des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) in Form von Veränderungen der Lagebezeichnung der nachfolgend aufgeführten Flurstücke vorgenommen:

(210-5/08)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Göttin	5	159 – 161, 165, 166, 168, 172 – 175, 180, 184, 187, 192, 194, 198, 201, 202, 204, 205, 352, 354, 356, 358, 360, 364, 366, 368, 370, 372, 375, 376, 381, 387, 388, 391, 394, 398, 399, 403, 407, 412, 421, 422, 425, 426

(211-5/08)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Göttin	6	75, 80, 81, 85 – 87, 90, 91, 94, 95, 97 – 99, 112, 113, 164, 166, 167, 169, 170, 172, 174, 176, 178, 180, 182, 185, 187, 194, 197, 199, 204, 209, 210, 212, 214, 216, 218

(224-5/08)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	105	432, 433

(219-5/08)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	112	40/1, 43/1, 43/2, 44/1, 45/1, 45/2, 45/4, 49/1, 55/3, 55/7, 55/8, 57/1, 59/1, 59/2, 60/3, 281 - 284

Gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg – Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz – (VermLiegG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I S. 2) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters – Offenlegungsverordnung – vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 130) können die veränderten Teile des Liegenschaftsbuches und der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes der Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel

**in der Zeit vom 08. September bis 08. Oktober 2008.**

Die Einsicht kann zu den üblichen Geschäftszeiten des Kataster- und Vermessungsamtes, Zimmer F107, genommen werden.

-----

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

### **Einladung zur 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming  
vom 31.07.2008

Die 11. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**am Donnerstag, dem 18.09.2008, um 16:00 Uhr,  
Technologie- und Gründerzentrum  
Brandenburg an der Havel GmbH  
Friedrich-Franz-Str. 19  
14770 Brandenburg an der Havel**

statt.

## **Tagesordnung:**

### **I. Öffentlicher Teil**

- TOP 1:** Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 2:** Protokolle der Sitzungen der Regionalversammlung  
2.1 Protokoll vom 29.11.2007  
2.2 Protokoll vom 07.02.2008
- TOP 3:** Haushalts- und Wirtschaftsführung 2007 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming  
Jahresrechnung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2007, Bestimmung über die Prüfung der Jahresrechnung 2007
- TOP 4:** Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2008  
Nachtragshaushaltssatzung 2008, einschließlich Nachtragshaushaltsplan 2008
- TOP 5:** Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2009  
Entwurf Haushaltssatzung 2009, einschließlich Haushaltsplan 2009, Vorbericht und Stellenplan 2009
- TOP 6:** Entwurf Regionalplan 2020 der Region Havelland-Fläming  
Stand der bisherigen Arbeiten
- TOP 7:** Stellungnahmen zu laufenden Planverfahren (aktuelle Ergänzung vorbehalten)
- TOP 8:** Verschiedenes  
Mitteilungen und Anfragen

### **II. Nichtöffentlicher Teil**

- TOP 9:** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 10:** Verschiedenes  
Mitteilungen und Anfragen

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Zeit vom 03.09.2008 bis 17.09.2008 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 31.07.2008

gez.: Koch  
Vorsitzender der Regionalversammlung

-----

### **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel – Schmerzke**

Der Jagdvorsteher wurde darüber informiert, dass am 13.05.2008 eine Versammlung von Jagdgenossen stattgefunden hat, auf der Beschlüsse gefasst wurden und auf der ein Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft gewählt wurde. Die Einladung zu dieser Versammlung vom 14.04.2008 erfolgte entgegen § 9 Abs. 1 der Satzung nicht durch den Jagdvorsteher. In Hinblick auf diesen Verfahrensverstöß konnte eine Versammlung nicht wirksam durchgeführt und dort Beschlüsse gefasst oder Wahlen durchgeführt werden.

Alle Beschlüsse einschließlich der Wahlen wurden deshalb von der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel – Ordnungsamt/Untere Jagdbehörde - als zuständige Aufsichtsbehörde (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Bbg.JagdG) mit Schreiben vom 24.07.2008 gem. § 124 der Gemeindeordnung als rechtswidrig beanstandet und die Jagdgenossenschaft angewiesen, den Beschluss durch geeignete Mittel aufzuheben. Gemäß § 124 Abs. 1 Satz 3 GO dürfen beanstandete Beschlüsse nicht ausgeführt werden. Das heißt, dass durch die Beanstandung die Rechtslage fortbesteht, die bis zur Versammlung am 13.05.2008 vorlag.

Aus diesem Grund lade ich alle Jagdgenossen gem. § 9 der Satzung zu einer

ordentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am 28.09.2008 im Schmerzker Bürgerhaus ein.  
Beginn: 18.00 Uhr

#### Tagesordnung:

1. Information des Jagdvorstehers zum Beanstandungsbescheid der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel – Ordnungsamt/Untere Jagdbehörde – vom 24.07.2008
2. Information des Jagdvorstehers zu den Beschlüssen des Jagdvorstandes gem. § 13 Abs. 5 der Satzung, betreffend die Beanstandung der Beschlüsse einschließlich der Wahlen vom 13.05.2008
3. Erforderlichenfalls: Feststellung der Zahl der erschienenen Jagdgenossen und der durch diese vertretenen Grundfläche und Abstimmung zu nachfolgendem Antrag des Jagdvorstehers:

*Die Jagdgenossenschaftsversammlung möge beschließen:*

*“Es wird festgestellt, dass die Beschlüsse einschließlich der Wahlen der Versammlung am 13.05.2008 unter Verletzung der Satzung der Jagdgenossenschaft zustande gekommen sind und deshalb keinerlei Wirkung entfalten.“*

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Soweit die beanstandeten Beschlüsse einschließlich der Wahlen nicht vom Vorstand beanstandet und/oder durch die Jagdgenossenschaftsversammlung für unwirksam erklärt werden, kann die Aufsichtsbehörde gem. § 125 GO die beanstandeten Beschlüsse aufheben und verlangen, dass das aufgrund dieser Beschlüsse und Maßnahmen Veranlasste rückgängig gemacht wird.

Schmerzke, den 18.08.2008

gez.: Michael Götte  
Jagdvorstand

## **Ende des amtlichen Teils**

## **Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)**

### **Erhebungsbeauftragte für den Mikrozensus gesucht**

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Cottbus, sucht für die jährlich stattfindende Mikrozensus-Erhebung im Land Brandenburg Erhebungsbeauftragte.

Diese Tätigkeit ist nebenberuflich bei freier Zeiteinteilung durchzuführen. Die Erhebungsbeauftragten erhalten eine Entschädigung, die als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt. Selbstverständlich werden die Nebenkosten wie Fahr- und Portokosten ebenfalls erstattet. Gesucht werden **flexible, kontaktfreudige und verantwortungsbewusste Personen**, die für mehrere Jahre bereit und in der Lage sind, besonders in den Nachmittagsstunden tätig zu sein.

Die Mikrozensus-Erhebung wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz) als 1%ige Bevölkerungsstichprobe durchgeführt. Diese seit 1957 im Bundesgebiet jährlich als amtliche Repräsentativstatistik durchgeführte Erhebung liefert grundlegende Ergebnisse über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und der Familien, den Arbeitsmarkt und die Wohnverhältnisse.

Die Erhebungsbeauftragten kündigen ihren Besuch schriftlich an. Diese Ankündigungen enthalten zugleich Kurzinformationen über die gesetzlichen Grundlagen des Mikrozensus. Die einbezogenen Haushalte sind bei den meisten Fragen zur Auskunft verpflichtet. Freiwillig zu beantwortende Angaben werden gesondert befragt.

Wer Interesse an der Interviewertätigkeit für den Mikrozensus hat, wendet sich bitte schriftlich oder telefonisch beim:

**Adresse:** Amt für Statistik Berlin-Brandenburg  
Standort Cottbus  
Referat 11, Mikrozensus  
Tranitzer Str. 16  
03048 Cottbus

**Telefon:** 0355/4868321 Herr Kuchta  
0355/4868325 Herr Brehmer

**E-Mail :** [peter.kuchta@statistik-bbb.de](mailto:peter.kuchta@statistik-bbb.de)

Sie erhalten bei diesen Mitarbeitern auch weitere Auskünfte.

- - - - -

### **Ausschreibung einer Immobilie der Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Stadt Brandenburg schreibt die nachfolgende Immobilie zum Verkauf aus:

#### **Genthiner Straße 41 - ehemaliges Rathaus im OT Plaue**

Grundstücksgröße: ca. 405 m<sup>2</sup>, Nutzfläche: ca. 182 m<sup>2</sup>

Kaufpreis: nach Gebot, gutachterlich ermittelter Verkehrswert: 56.000,00 €

Bei dem Gebäude handelt es sich um einen unterkellerten eingeschossigen Mauerwerksbau (Leerstand). Der Betrieb der Feuerwehirsirene ist weiterhin zu gewährleisten.

#### **Informationen zur Ausschreibung:**

Ein ausführliches Exposé erhalten Sie auf Anforderung.

Erforderliche Unterlagen: Kaufpreisangebot, Nutzungsbeschreibung, Finanzierungsnachweis.

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Jeder Bieter wird aufgefordert, sich über das angebotene Objekt selbst zu informieren. Für Inhalt und Richtigkeit der Ausschreibungs- und Verkaufsunterlagen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, die nicht den Bestimmungen der VOL/VOB unterliegt.

Ausschreibungsende: 12. September 2008

Die Ausschreibung verlängert sich jeweils um 1 Monat, falls bis zum Ablauf der Frist kein zuschlagsfähiges Angebot eingeht.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Stadt Brandenburg an der Havel, Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Bereich Liegenschaftsmanagement, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, ( 0 33 81/58 23 01, Fax: 0 33 81/58 23 04, E-mail: [liegenschaftsamt@stadt-brandenburg.de](mailto:liegenschaftsamt@stadt-brandenburg.de)

- - - - -

### **Aus der Arbeit des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“**

Mit Datum vom 01. Februar 2008 trat die Verwaltungsvorschrift des Landkreises Havelland zur **Umsetzung des „100-Stellen-Programms 2008/2009“** in Kraft.

Ein möglicher Einsatzbereich sind Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Bedingungen im Landkreis wie

- Grabensanierungen,
- Aufräumarbeiten in den Wäldern.

Der Wasser- und Bodenverband „GHHK - HK - HS“ sah hierin eine Chance, in der Gewässerunterhaltung bisher aus Kapazitäts- und Finanzgründen nicht abgearbeitete Vorhaben zu realisieren. Es wurden umgehend fünf Arbeitskräfte, die aus dem ALG II-Bereich hervorgehen sollten, für ein Jahr beantragt. Die Genehmigung erfolgte nach kurzer Zeit und so konnte diese Arbeitsgruppe bereits am 01. April dieses Jahres ihre Tätigkeit aufnehmen.

Der Einsatz erfolgte sofort mit dem Auftrag, Gräben von Sträuchern und anderem Aufwuchs freizuschneiden, der sich über viele Jahre gebildet hatte. Diese Gräben waren aufgrund der extremen Niederschläge wieder als „unterhaltungsbedürftig“ von den Mitgliedern eingestuft worden. Einsatzgebiete waren Berge, Selbelang, Paulinenaue und Müztlitz sowie Falkensee, hier das „Wohngebiet Waldheim“. In diesem Bereich hatten die hohen Niederschläge besonders viele Vernässungsprobleme geschaffen.

Eine weitere Gemeinde, die vom Einsatz dieser Mitarbeiter profitieren wird, ist Brieselang. Hier gibt es erhebliche Probleme mit dem Grabensystem auch dadurch, dass nicht wenige Gräben zwischen eingezäunten Grundstücken verlaufen. Somit ist eine maschinelle Unterhaltung ausgeschlossen. Auch hier gilt es, Gehölzaufwuchs zu beseitigen und viele Meter bis zur nächsten Straße herauszutragen. Des Weiteren muss die Grabensohle mittels Spaten und Schippe vertieft werden.

Es gibt noch viele weitere Einsatzorte und Aufgaben, die es zu lösen gilt. Dafür hat der Verband mit der Bereitstellung des Eigenanteils am Lohn, Arbeitsschutzausstattung, Werkzeug sowie eines Transporters die Voraussetzungen geschaffen.

Es wäre zu wünschen, dass dieses Programm verlängert werden würde. Auch der Landkreis Potsdam-Mittelmark sollte sich aus unserer Sicht hierfür interessieren, der Verband hätte an solcher Maßnahme ebenso Interesse.

Diese „Sonderarbeitsgruppen“ hätten im Interesse der Allgemeinheit viele notwendige Aufgaben zu lösen und würden der Wasserwirtschaft einen großen Dienst erweisen.

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber:	Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion:	Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau Tel.: (03381) 58 13 23, 58 13 17 Fax: (03381) 58 13 14, Internet: <a href="http://www.stadt-brandenburg.de">www.stadt-brandenburg.de</a> e-mail: <a href="mailto:amtsblatt@stadt-brandenburg.de">amtsblatt@stadt-brandenburg.de</a>
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haupt-, Personal- und Bürgeramt, 14770 Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307 Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel;
weitere Ausgabeorte:	Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,
Einzelpreis:	1,00 €
Jahresabonnement:	25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist:	15. Dezember